



**Satzung**

**über die**

**Entschädigung für**

**ehrenamtliche**

**Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim in der Sitzung am 18. Januar 2017 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 5. Juli 2001, neu gefasst.

## **§ 1**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen:
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a) bis zu 2 Stunden ein Tagegeld von 15,00 EUR
  - b) von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden ein Tagegeld von 25,00 EUR
  - c) von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden ein Tagegeld von 30,00 EUR
  - d) von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld von 40,00 EUR
- (3) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen dieser Entschädigungssatzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines eigenen Kfz wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz erstattet.

## **§ 2**

### **Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Oberfischach**

- (1) Die Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Oberfischach erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstauffall im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Mittelfischach**

- (1) Die Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Mittelfischach erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Untersontheim**

- (1) Die Entschädigung für den Ortsvorsteher der Ortschaft Obersontheim – Untersontheim erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 AufwEntG wird auf 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung festgesetzt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ortsvorsteher abgegolten.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister**

- (1) Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €, der 2. ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der Tätigkeit als stellvertretendem Bürgermeister abgegolten.

## § 6

### **Sonstige Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Gemeinderatsmitglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigten Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
- (2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder, die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigten Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachweisen, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 18. Juni 2001 außer Kraft.

Obersontheim, den 18.01.2017  
Siegfried Trittner

Bürgermeister

### ***Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften***

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 18.01.2017  
Siegfried Trittner

Bürgermeister

Ausstellungsvermerk: 20.01.2017

GAM Richter